



Handreichung für Lehrende für den Umgang mit Plagiaten und Täuschungsversuchen Stand Juli 2019

Bisweilen stehen Sie als Lehrende einem Plagiatsverdacht, einem offensichtlichen Plagiatsfall oder anderen Arten von versuchten Täuschungen gegenüber. Nicht immer sind die Grenzen klar und jeder Fall bedarf einer individuellen Bewertung. Gerade für schwierige Fälle stellt diese Handreichung verschiedenste Informationen zusammen: Ansprechpersonen, Tipps zum Umgang mit der Situation sowie rechtliche und weiterführende Informationen.

Neben diesen Informationen finden Sie hier eine von den verschiedenen Fachbereichen und Gremien diskutierte und beschlossene Definition des Plagiates. Dieselbe Definition wird auch den Studierenden in einem gesonderten Leitfaden als Information zur Verfügung gestellt und soll und damit auch der Plagiatsprävention dienen. Darüber hinaus enthält diese Handreichung Vorschläge zur Gesprächsgestaltung, die sich in zahlreichen abgeschlossenen Plagiatsfällen bewährt haben.

Diese Handreichung und der Leitfaden für Studierende wurden an der Universität Stuttgart durch die Arbeitsgruppe „Plagiatsprävention“ erarbeitet. Wir hoffen, dass sie dazu beitragen kann, in Plagiatsfällen den Vorgang transparent zu gestalten und einen konstruktiven Umgang für alle Beteiligten zu ermöglichen.

Der Leitfaden für Studierende steht auch online zur Verfügung:

<https://www.student.uni-stuttgart.de/pruefungsorganisation/>

Inhalt

1. Zur Integrität wissenschaftlicher Praxis.....	2
2. Was ist ein Plagiat?	2
3. Umgang mit Verdachtsfällen.....	4
4. Weiterführende Informationen.....	9

1. Zur Integrität wissenschaftlicher Praxis

Die Universität Stuttgart und ihre Mitglieder bekennen sich zu den obersten Prinzipien der Wissenschaft – zu Ehrlichkeit und Redlichkeit in Forschung und Lehre. Dieser Leitsatz wurde bereits in der „Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft“ vom 31. Juli 2013 niedergeschrieben.

Es ist unser Ziel, Studierende nicht nur fachlich auszubilden, sondern sie auch das wissenschaftliche Denken und Arbeiten zu lehren und anwenden zu lassen. Wer Forschung betreibt, steht in einem Kommunikationsprozess mit anderen Forscherinnen und Forschern. Deshalb sind die klare Zuordnung von Thesen und Argumenten und der kommunikative Austausch darüber – sei es auf Tagungen und in Publikationen oder in der Lehre und bei studentischen Arbeiten – wichtig für den wissenschaftlichen Fortschritt.

Plagiate, Ghostwriting und andere Täuschungsversuche sind eine Belastung für die gute bestehende Vertrauensbasis zwischen Lehrenden und Studierenden. Darüber hinaus sind sie auch nicht im Interesse der Studierenden selbst, da sie sich dadurch der Möglichkeit berauben, sich fachlich und persönlich weiterzuentwickeln.

2. Was ist ein Plagiat?

Plagiate sind Täuschungsversuche in dem Sinn, dass der Eindruck vermittelt wird, die Verfasserin bzw. der Verfasser habe selbstständig eine Leistung erbracht, die stattdessen aus anderen Quellen stammt.

Je nach Fachkultur bestehen unterschiedliche Regelungen zur Art der Zitation und der Frage, was im Fach als allgemeingültiges Wissen (Handbuchwissen) gilt und daher nicht zitiert werden muss. Die fachspezifischen Regelungen und Bagatellgrenzen sind jeweils an den Instituten zu erfragen.

Der augenfälligste Fall eines Plagiats ist die nicht-gekennzeichnete wortwörtliche Übernahme von Textstellen, seien es Phrasen, Passagen oder komplette Texte. Nicht gekennzeichnet heißt, dass in der Arbeit nicht zu erkennen ist, dass diese Textstellen von einer anderen Person verfasst wurden. Kennzeichnungen erfolgen durch die Angabe von Autor, Werk, Veröffentlichungsdatum und Publikationsort.

Ein Plagiat liegt aber nicht nur dann vor, wenn ohne Kennzeichnung wortwörtlich Passagen aus Quellen übernommen werden. Auch ungekennzeichnete nicht-wörtliche Übernahmen der Gedanken und Ideen anderer, also nicht-gekennzeichnete Zusammenfassungen (Paraphrasen), fallen unter den Begriff „Plagiat“, so wie auch die ungekennzeichnete Übernahme von z. B. Argumenten und argumentativen Strukturen („Strukturplagiat“), Definitionen, Thesen, theoretischen Überlegungen, Schlussfolge-

rungen, Experimenten, empirischen Daten, Ergebnissen und ihrer Interpretation, Schaubildern, Tabellen und Grafiken.¹

Wird eine Arbeit oder Teile einer Arbeit unzitiert aus einer anderen Sprache übersetzt und dann als vorgeblich eigene Leistung abgegeben, ist dies ebenfalls als Plagiat zu werten („Übersetzungsplagiat“).

Nicht markierte Übernahmen aus eigenen publizierten Texten werden ohne Hinweis auf diesen Sachverhalt in einigen Fachkulturen als „Selbstplagiat“ bezeichnet. Im eigentlichen Sinne handelt es sich hierbei nicht um ein Plagiat, da kein ‚fremdes‘ geistiges Eigentum betroffen ist; möglicherweise sind Verlagsrechte zu berücksichtigen. Die fehlende Kennzeichnung erschwert jedoch die forschungsgeschichtliche Einordnung der Thesen. Davon zu unterscheiden ist die prüfungsrechtliche Frage, ob Texte und Daten, die Teil eines früheren Prüfungsverfahrens gewesen sind, ganz oder in Teilen in einem neuen Prüfungsverfahren wiederverwendet werden dürfen.

Darüber hinaus handelt es sich um einen Fall von plagiiender Täuschung, wenn schriftliche Arbeiten eingereicht werden, die vollständig oder aber auch nur zum Teil von einem anderen Verfasser geschrieben wurden („Ghostwriting“). Diese müssen kein Plagiat im engeren Sinne enthalten; die Täuschung besteht in der Täuschung über die Urheberschaft des Textes.

Sollten Texte lektoriert werden, darf durch das Lektorat nicht die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung verletzt werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Arbeit in solch signifikanter Weise verändert wird, dass der ursprüngliche Inhalt und das eigentliche wissenschaftliche Niveau der Arbeit nicht mehr wiedergegeben werden.

Alle diese genannten Punkte können in einer Eigenständigkeitserklärung durch die Studierenden bestätigt werden. Die Eigenständigkeitserklärung ist die schriftliche Bestätigung des/der Studierenden, dass er/sie in seiner wissenschaftlichen Arbeit alle fremden Inhalte und Quellen als solche gekennzeichnet hat. Dies bestätigt die Verfasserin bzw. der Verfasser durch das Unterzeichnen der Eigenständigkeitserklärung, wodurch die Problematik des Plagiiens noch einmal deutlich ins Bewusstsein gerufen wird.

Eine Eigenständigkeitserklärung kann beispielsweise wie folgt formuliert sein:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst habe. Alle Passagen, die ich wörtlich oder paraphrasiert aus der Literatur oder aus anderen Quellen wie z. B. Internetseiten übernommen habe, habe ich deutlich als Zitat mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht.
(Unterschrift)

¹ Vgl. etwa Martin Brian (1984): Plagiarism and Responsibility. In: Journal of Tertiary Education Administration 6/2, S. 183–190, hier S. 183ff.

3. Umgang mit Verdachtsfällen

Liegt ein Plagiat vor, obliegt den Prüfenden die Entscheidung, wie schwerwiegend dieses einzuschätzen ist. Zitationsregeln oder Bagatellgrenzen können vor dem Hintergrund der verschiedenen Fachkulturen nicht universell empfohlen oder festgelegt werden.

In unklaren, schwerwiegenden oder komplexen Fällen kann ein Gespräch mit den Studierenden Klärung bringen und eine Entscheidung erleichtern. Eine rechtliche Verpflichtung zur Führung eines Gesprächs vor der Bewertung einer Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ aufgrund eines Täuschungsversuches besteht nicht.

Leitfaden für ein Gespräch bei Verdacht einer Täuschung

Vorbereitung des Gesprächs

Besteht der Anschein einer Täuschung, kann die/der Prüfende, die/der die Unregelmäßigkeiten festgestellt hat und sie im Detail darlegen kann, die Prüfungseinsicht nutzen, um ein klärendes Gespräch mit den Studierenden zu führen. Je nach Institutsregelung können weitere Personen von den Prüfenden zum Gespräch hinzugezogen werden (z. B. Vertreterinnen und Vertreter der Prüfungsausschusses, Studiengangmanager, Ombudsperson Lehre etc.). Die Anwesenheit einer dritten Person hat sich bewährt, da diese Person das Gespräch moderieren, protokollieren oder als Zeuge fungieren kann. Der Vorteil der Anwesenheit eines/r Studiengangmanagers/in kann z.B. sein, die Studierenden über Präventionsmaßnahmen zu informieren.

Eine Einladung zum Gespräch empfiehlt sich, so dass der/die Studierende sich auf das Gespräch vorbereiten und die entsprechenden Unterlagen beibringen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass das Gespräch für alle Seiten transparent und effektiv durchgeführt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass

- es in der vorliegenden Arbeit Unregelmäßigkeiten gibt, die den Anschein einer Täuschung erwecken,
- die/der Studierende im Gespräch die Möglichkeit hat, diesen Anschein auszuräumen,
- nach dem Gespräch darüber entschieden wird, wie sich das weitere Vorgehen gestaltet,
- wer an dem Gespräch teilnehmen wird und in welcher Funktion.

Durchführung des Gesprächs

Am Gespräch werden die/der Prüfende, die/der Studierende und ggf. weitere Personen teilnehmen. Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit stellen sich die teilnehmenden Personen zu Beginn des Gesprächs vor und erläutern ihre Funktion. Das Gespräch ist vertraulich, sollte aber protokolliert werden. Die/der Prüfende legt den Sachverhalt dar, d. h. es wird erläutert, warum die Prüfungsleistung bzw. Teile der Prüfungsleistung den Anschein einer Täuschung erwecken. Die/der Studierende erhält die Gele-

genheit, sich zu diesem Anschein zu äußern und ihn ggf. zu zerstreuen, z. B. durch spezifische Angaben zur Arbeitsweise.

Eine zu hohe Emotionalisierung der Gesprächssituation sollte nach Möglichkeit vermieden werden. In der Regel wird sich ein Plagiatsversuch nicht persönlich gegen die Lehrenden richten. Die Konzentration auf die Klärung des Sachverhalts und Erklärungen zur korrekten Arbeitsweise sowie der Hinweis auf bestehende Sanktionsmöglichkeiten haben sich im Gegenzug als effektive Herangehensweisen bewährt.

Die/der Prüfende entscheidet vor dem Hintergrund des Sachverhalts und nach den Ausführungen der/des Studierenden zum vorliegenden Anschein einer Täuschung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt oder nicht.

Bestätigt sich der Täuschungsanschein nicht, d. h. die/der Studierende kann darlegen, warum dieser Eindruck entstanden ist, aber auch nachweisen, dass wissenschaftlich korrekt gearbeitet wurde, gilt die Angelegenheit als erledigt.

Wird die Prüfungsleistung als Täuschungsversuch gewertet, wird sie mit dem Vermerk „nicht-bestanden (Täuschung)“ verbucht. Wird von mangelnder Methodenkompetenz ausgegangen und nicht von einer Täuschung, kann überlegt werden, die Arbeit als „nicht-bestanden“ zu bewerten (ohne den Vermerk „Täuschung“).

Weiterhin sollten den Studierenden Wege aufgezeigt werden, wie in Zukunft vermieden werden kann, wieder in diese Lage zu kommen. Konkrete Maßnahmen zur Plagiatsprävention können z. B. der Hinweis auf entsprechende Angebote der Schreibwerkstatt, auf Institutsrichtlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten oder auf die Beratungsangebote der Institute bzw. Fakultäten sein.

Ist der Vorgang abgeschlossen, sollte der/dem Studierenden zu verstehen gegeben werden, dass erneute Täuschungsversuche härter geahndet werden und ihr/ihm aber ansonsten über die mitgeteilten Sanktionen hinaus in Zukunft keine weiteren Nachteile entstehen.

Sanktionsmöglichkeiten im Falle eines Plagiats

I. Grundsätzliches

Die einzelnen Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart regeln, welche Sanktionen bei Täuschungsversuchen zulässig sind.

Folgende exemplarisch der Rahmen-Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (§ 17 Abs. 4) entnommene Regelung findet sich in sämtlichen Prüfungsordnungen der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der Universität Stuttgart:

„Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.“

[...] In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.“

Die Prüfungsordnung sieht im Fall eines Täuschungsversuchs zwei Sanktionsmöglichkeiten vor:

1. Die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 wegen Täuschung.
2. Den Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in schwerwiegenden Fällen.

II. Die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 wegen Täuschung

Mit einem Plagiat täuscht die zu prüfende Person über die Eigenständigkeit der von ihr erbrachten Prüfungsleistung.

Oft stellt sich die Frage, wie hoch der Anteil eines Plagiats sein muss, um einen Täuschungsversuch annehmen zu können. Ein Täuschungsversuch ist immer dann anzunehmen, wenn die Bagatellgrenze überschritten ist. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalls, der gefundenen Fehler und der fachlichen Einschätzung der Prüfenden.

Kann die/der Prüfende der zu prüfenden Person einen Täuschungsversuch nachweisen, ist die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 wegen Täuschung zu bewerten. Es handelt sich dabei nicht um eine inhaltliche Bewertung der Prüfungsleistung, sondern um die Sanktionierung des Täuschungsversuchs.

Bei der Eintragung der Note in C@MPUS sollte darauf geachtet werden, dass sie als Täuschung (mit „T“) verbucht wird. Dem Leistungsauszug ist dann zu entnehmen, dass es sich um eine „Fünf wegen Täuschung“ handelt.

Handelt es sich bei der Prüfungsleistung, die wegen Täuschung mit der Note 5,0 bewertet werden soll, um eine Bachelor- oder Masterarbeit, so muss zusätzlich zu der Eintragung in C@MPUS ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung verschickt werden, um der/dem Studierenden die Bewertung bekannt zu geben. Dieses Erfordernis folgt aus § 19 Abs. 4 Rahmen-PO.

Exkurs:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Beweislast für die Täuschung bzw. den Täuschungsversuch bei der Hochschule liegt. Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note 5,0 wegen Täuschung sollte daher nur erfolgen, wenn der/dem Studierenden die Täuschung auch nachgewiesen werden kann.

In der Praxis ist das nicht immer einfach. Vor allem beim akademischen Ghostwriting, bei dem ein Dritter von der zu prüfenden Person mit der (vollständigen oder teilweisen) Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsleistung beauftragt wird, ist der Nachweis, Handreichung Plagiatsprävention Lehrende, Stand 2019_07_09

dass die Arbeit von einem Ghostwriter und nicht von der zu prüfenden Person geschrieben wurde, sehr schwierig.

Der Hochschule steht im Falle eines Täuschungsversuchs eine Beweiserleichterung in Form des sog. Anscheinsbeweises zur Verfügung. Wenn der erste Anschein nach der allgemeinen Lebenserfahrung und bei typischen Geschehensabläufen für eine Täuschung spricht, dann kehrt sich die Beweislast um: in diesem Fall muss nicht die Prüfungsbehörde beweisen, dass eine Täuschung vorliegt, sondern die zu prüfende Person muss nachweisen, dass trotz der allgemeinen Lebenserfahrung gerade keine Täuschung vorliegt.

Wenn beispielsweise Textpassagen von einem Fremdautor in die eigene Abschlussarbeit übernommen werden, ohne diese Passagen entsprechend zu kennzeichnen, so spricht der erste Anschein dafür, dass der Prüfling über die wahre Urheberschaft täuscht und diese Textpassage als eigene geistige Leistung ausgeben wollte. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung und bei einem typischen Geschehensablauf spricht alles dafür, dass eine Täuschung vorliegt. Die zu prüfende Person müsste nun diesen Beweis des ersten Anscheins durch einen atypischen Geschehensablauf entkräften.

In der Regel können über den Anscheinsbeweis Täuschungsversuche gut nachgewiesen werden, weil es der zu prüfenden Person in den meisten Fällen nicht gelingen wird, einen atypischen Geschehensablauf darzulegen.

III. Der Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die/der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen wird.

Diese Sanktion ist nach dem Wortlaut der Regelung auf schwerwiegende Fälle beschränkt. Der Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen führt zur Exmatrikulation.

Der von der Rechtsprechung verwendete Maßstab für die Abgrenzung eines „gewöhnlichen“ Täuschungsversuchs, der das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge hat, von einer schwerwiegenden Täuschung, die darüber hinaus mit dem Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen sanktioniert werden kann, ist das objektive Kriterium, in welchem Ausmaß ein Prüfling die Spielregeln des fairen Wettbewerbs und die Chancengleichheit der anderen, sich korrekt verhaltenden Prüfungsteilnehmer, verletzt hat.

Schwerwiegende Fälle einer Täuschung können z. B. sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Wiederholte Täuschungsfälle
- die Beauftragung eines Ghostwriters
- das Zusammenwirken mehrerer Prüfungsteilnehmenden
- Einsatz eines gekauften Vollplagiats
- Einsatz technischer Hilfsmittel zu Täuschungszwecken in schweren Fällen

Zuständig für die Einstufung als schwerwiegender Fall einer Täuschung ist der Prüfungsausschuss als Gesamtgremium, nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss hat nicht nur darüber zu entscheiden, ob es sich um einen schwerwiegenden Fall einer Täuschung handelt, sondern auch, ob die/der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden soll. Der Prüfungsausschuss muss sich mit den negativen Folgen dieser Entscheidung auseinandersetzen und eine Interessenabwägung durchführen.

Vor der Entscheidung sollte der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Im Fall des Ausschlusses der/des Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ist diese Entscheidung der/dem Studierenden mittels eines schriftlichen Bescheides mitzuteilen. Dieser Bescheid muss eine Begründung der Entscheidung, die Interessenabwägung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Eine Vorlage für diesen Bescheid kann im Dezernat III, Abteilung studentische Angelegenheiten, angefordert werden.

IV. Plagiat wird nach Aushändigung eines Zeugnisses aufgedeckt

In vielen Fällen wird ein Plagiat erst entdeckt, nachdem bereits ein Abschlusszeugnis ausgehändigt wurde.

Die Prüfungsordnungen sehen hierzu vor, dass die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, in der getäuscht wurde, berichtigt werden kann. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden (siehe § 32 Abs. 1 der Rahmen-Prüfungsordnung).

Eine Berichtigung der Note in Fällen, in denen die Täuschung erst nach Aushändigung eines Zeugnisses bekannt wurde, ist jedoch nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aushändigung des Zeugnisses möglich (Datum des Zeugnisses maßgeblich).

4. Weiterführende Informationen

- Unterstützung für die Gesprächssituation

Ombudsperson Lehre

<https://www.student.uni-stuttgart.de/beratung/ombudsperson-lehre/>

Studienlotsen

<https://www.student.uni-stuttgart.de/beratung/studienlotsen/>

- Unterstützung in juristischen Fragen

Dezernat III, Allgemeine Studienangelegenheiten

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/organisation/verwaltung/dez3-allgstudienangelegenheiten/>

- Lehrangebote und Veranstaltungen

Schreibwerkstatt

<https://www.sz.uni-stuttgart.de/schreibwerkstatt/>

Schlüsselqualifikationen (jeweils aktuelles Angebot in C@MPUS)

<https://campus.uni-stuttgart.de/cusonline/webnav.ini>

- Nützliche Links

Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (2013, Bekanntmachung 62

2013): [https://www.uni-](https://www.uni-stutt-)

[stutt-gart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_62_2013.pdf](https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_62_2013.pdf)

Projekt Plagiatsprävention – *Refairenz* an der Universität Konstanz:

<https://www.plagiatspraevention.uni-konstanz.de/>

Hier finden Sie Veröffentlichungen und Materialien zum Thema Plagiat.

Lerneinheit „Fremde Federn finden“ – HTW Berlin:

http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde_federn_finden

Zitierleitfaden auf Deutsch, Englisch und Französisch - TU München:

<https://mediatum.ub.tum.de/?id=1225458>

- Literatur

Lahusen, Christiane/Markschies, Christoph (Hg.) (2015): Zitat, Paraphrase, Plagiat. Wissenschaft zwischen guter Praxis und Fehlverhalten. Frankfurt a. Main: Campus Verlag.

Malo, Markus (2016): Plagiat und Zitat. Eine skizzenhafte Problemgeschichte. In: Handbuch Informationskompetenz. Hg. von Wilfried Sühl-Strohmenger. Unter Mitarb. von Martina Straub. 2. Aufl., Berlin: de Gruyter, S. 323–334.

(<https://doi.org/10.1515/9783110403367-031>)

Malo, Markus (2012): Das Schreiben der Anderen. Informationskompetenz und Plagiarismus. In: Handbuch Informationskompetenz. Hg. von Wilfried Sühl-Strohmenger. Unter Mitarb. von Martina Straub. Berlin: De Gruyter Saur, S. 290–300.

Prexl, Lydia (2015): Mit digitalen Quellen arbeiten. Richtig zitieren aus Datenbanken, E-Books, YouTube und Co. Utb. Paderborn: Ferdinand Schöningh.